



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Rechtsabteilung
Referat Militärluftfahrtrecht**

Roßauer Lände 1
1090 WIEN
Sachbearbeiter:
ADir Beate DREBEL
Tel: +43(0)50201/10-21421
Fax: +43(0)50201/10-17074
e-mail: recht1@bmlvs.gv.at

GZ S90970/48-Recht/2017

INFORMATION

hinsichtlich der Antragstellung zur Errichtung/Erweiterung/Abänderung
- von Luftfahrthindernissen innerhalb der SihZo eines Militärflugplatzes
- von Anlagen mit elektrischer oder optischer Störwirkung
gemäß Luftfahrtgesetz

An Verteiler

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem es in der letzten Zeit vermehrt vorkam, dass Luftfahrthindernisse sowie temporäre Luftfahrthindernisse (Baukräne udgl.) innerhalb der Sicherheitszone von Militärflugplätzen ohne der erforderlichen Ausnahmegewilligung gemäß Luftfahrtgesetz errichtet/aufgestellt wurden, erlaubt sich der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport an die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der **Errichtung/Erweiterung/Abänderung von Luftfahrthindernissen innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes** sowie die **Errichtung/Erweiterung/Abänderung von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung innerhalb bzw. außerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes** zu erinnern und gleichzeitig mitzuteilen, welche Angaben ein diesbezüglicher Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu enthalten hätte.

Luftfahrthindernisse:

Gemäß § 85 Abs 1 **Z 1** des Luftfahrtgesetzes stellen Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen innerhalb der Sicherheitszone Luftfahrthindernisse dar.

Gemäß § 85 Abs 1 **Z 2** des Luftfahrtgesetzes (LFG) stellen Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen innerhalb der Sicherheitszone Luftfahrthindernisse dar.

Ein in Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der jeweiligen Sicherheitszonen-Verordnung bezeichneten Flächen durchragt.

Für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses ist gemäß § 86 Abs 1 iVm § 93 Abs 1 Z 1 und Z 2 des Luftfahrtgesetzes beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (Militärflugfahrtbehörde) eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, die gemäß § 92 Abs 2 leg.cit. zu erteilen ist, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmegewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als diese für die Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich sind.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung:

Gemäß § 94 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes dürfen ortsfeste und mobile Anlagen mit **optischer oder elektrischer Störwirkung**, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine **Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung** oder **ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärflugfahrt** - darunter sind auch die Flugsicherungseinrichtungen eines Militärflugplatzes zu verstehen - verursacht werden könnten nur errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden, wenn die gemäß § 94 Abs 2 LFG zuständige Behörde die Bewilligung dazu erteilt. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Gemäß § 94 Abs 2 LFG ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zur Erteilung einer solchen Bewilligung zuständig, wenn sich die Anlage **innerhalb der Sicherheitszone** eines **Militärflugplatzes** befindet. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine **Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone** verursachen können, gilt als **innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen**.

Weiters ergibt sich eine Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, wenn von Anlagen mit optischer oder elektrischer **Störwirkung**, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärflugfahrt verursacht werden könnte.

Antragstellung hinsichtlich der Errichtung/Abänderung/Erweiterung
eines Luftfahrthindernisses (auch temporäre Luftfahrthindernisse)

und oder

einer Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung (z.B. Photovoltaikanlage)

Der Antrag um Erteilung einer luftfahrtbehördlichen Ausnahmegewilligung kann in schriftlicher oder elektronischer Form eingebracht werden.

Kontaktadresse: **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**
Rechtsabteilung
Roßauer Lände 1
1090 Wien
E-Mail: recht1@bmlvs.gv.at

Ansprechpersonen: MinR Mag. iur. Alexander **Kämpf**
 Tel.Nr. 050201 10-21420
 ADir Beate **Dreßel**
 Tel.Nr. 050201 10-21421

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 92 (Luftfahrthindernis) und bzw. iVm § 94 (Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung) LFG hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- **Name und Anschrift des Antragsteller** (ggf. Erreichbarkeit über E-Mail und/oder Telefonnummer) und je nach Rechtsnatur das **Geburtsdatum** bzw. die **Firmenbuchnummer** bzw. die **UID-Nummer** bzw. die **Vereinsregisternummer** bzw. das **Geburtsdatum einer zur Vertretung nach außen befugten Person**

Hinweis:

Sollte der Antrag von einer zur Vertretung bevollmächtigten Person/Gesellschaft gestellt werden, wäre die diesbezügliche Vollmacht zusammen mit dem Antrag vorzulegen!

- **Name und Anschrift des Hinderniseigentümers** bzw. des **Eigentümers der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung z.B. Photovoltaikanlage** (ggf. Erreichbarkeit über E-Mail und/oder Telefonnummer)
- Angabe der **Katastralgemeinde und der Parzelle (GSt.Nr.)**, auf welcher das Luftfahrthindernis/die Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung errichtet werden soll
- Bestätigte **Angabe der Höhe des Grundstückes, bezogen auf den mittleren Meeresspiegel** durch das zuständige Gemeindeamt oder von einem Ziviltechniker
- **höchste geplante Erhebung des Luftfahrthindernisses** sowie darauf zu errichtender technischer Anlagen bzw. Maximalhöhe des bestehenden Gebäudes und Angabe der **Höhe der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung** sowie der daraus resultierenden **Gesamthöhe**
- **flächenmäßige Ausdehnung** des Luftfahrthindernisses/der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung (in m²)
- **Projektbeschreibung** des Luftfahrthindernisses/der Anlage mit elektrischer oder optischer Störwirkung (Baupläne, Einreichplan mit bestehendem Gebäude samt Aufriss, Reflexions- und Absorptionswerte, Gutachten hinsichtlich möglicher Blendwirkungen an Luftfahrttreibenden etc)
- **Ansprechpartner** mit Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

- eventuell Angabe über zum Einsatz gelangende **Baukräne** (Art, Type, maximale Höhe, Einsatzdauer)

Sie werden ersucht, Bauwerber (z.B. im Rahmen der Bauverhandlung) auf die oa. gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen und gleichzeitig mitzuteilen, welche Angaben ein diesbezüglicher Antrag zu enthalten hätte. Dabei wäre besonders darauf hinzuweisen, dass auch für allfällig zum Einsatz gelangende Baukräne eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist und dass diese vom Bauwerber bzw. von den für die Einrichtung der Baustelle Verantwortlichen ebenfalls beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu beantragen wären.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bedankt sich für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

30.10.2017


Für den Bundesminister:
KÄMPF

elektronisch gefertigt

Beilage
INFORMATION

Ergeht an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, abteilung16@stmk.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Liezen, bhli@stmk.gv.at
Gemeinde Aigen im Ennstal, gemeinde@aigen.at
Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, gemeinde@irdning.at
Marktgemeinde Stainach-Pürgg, gde@stainach-puergg.gv.at
Gemeinde Wörschach, gde@woerschach.steiermark.at
Gemeinde Bad Mitterndorf, gde@bad-mitterndorf.gv.at
Gemeinde Öblarn, gde@oeblarn.gv.at
Gemeinde Lassing, office@lassing.at
Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin, gde@mitterberg-sanktmartin.at
Stadtgemeinde Liezen, stadamt@liezen.at

Signaturwert	jnPLxaEFYmOTncBTElz6BPVJle04O1V5ovAnAfXNI19LQ5KGvHgFNixE3J2pjugtSy4FW11r9AmepLd4be3RuHZO WWPREwAbxTUOxUf52i+S4d5CAT1E2o6CJBiODa42VuPgm4KAS0wD5MLwBeQccZxeaQXFA0IDRf3PhewrXoK O04KgYhNvswB8Yt6SFiz6UMzKCpb+zlkoHz1lYHryDzPG/9HkDe/NzxYTuNfs49tssD36RjaBlauHGyVwrdU1PK10 9+4Cy09gmlxhwHWXLnkrdT8+XU5F7MZN7RviLX17X2VZf8+DegkAl/usrWUWwzJrFXgwfTs7vThYgKMfXQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2017-10-31T05:38:07Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	